

13.09.88

AS - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der
landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Agrarausschuß (A)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, nach Ablauf des ersten
Jahres nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zu
prüfen, ob der anspruchsberechtigte Personenkreis durch
Einbeziehung berufsunfähiger Landwirte (ab dem 53. Lebens-
jahr) und weiterer Jahrgänge (möglichst ab Vollendung des
55. Lebensjahres) erweitert werden kann. In die Prüfung
sollte auch die Frage der Befristung der Regelung einbezogen
werden.

Begründung:

Landwirtschaftliche Unternehmer können vor-
zeitiges Altersgeld nur bei Erwerbsunfähigkeit
im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversiche-

(noch Ziff. 1)

rungsordnung erhalten. Im Falle der Berufsunfähigkeit sind sie nicht selten zur Einstellung ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezwungen. Diesem Personenkreis sollte zumindest im fortgeschrittenen Alter, in dem keine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt mehr möglich ist, ebenfalls eine einkommensmäßige und soziale Absicherung eingeräumt werden.

AS
A

2. Zu § 1 Abs. 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß jederzeit ein Übergang von der Flächenstillegung auf die Produktionsaufgabenerte ermöglicht wird.

[-]
nur AS

[Die Bundesregierung hat die Flächenstillegungs- und die Vorruhestandsregelung als alternative Möglichkeiten in Aussicht gestellt. Beim Beginn des Flächenstillegungsprogramms stand die Regelung für die Produktionsaufgabenerte noch nicht fest. Denjenigen, die sich (zunächst) für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Flächenstillegungsprogramm entschieden haben, muß daher der Übergang auf die Produktionsaufgabenerte ermöglicht werden.]

AS
A

3. Zu § 2 Abs. 1 und 4

In § 2

a) ist in Absatz 1 in Nummer 1 das Wort

"zulässig"

durch die Worte

"soweit erforderlich durchzuführen"

zu ersetzen;

b) sind in Absatz 4 Satz 1 die Worte

"insbesondere auch über zulässige Pflegemaßnahmen"

zu streichen.

Begründung:

Als stillgelegt gilt eine Fläche, deren landwirtschaftliche Nutzung ruht. Umweltgerechte Pflegemaßnahmen sind im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs im Gesetz verpflichtend vorzuschreiben [und müssen als förderungsunschädlich gelten].

[-]
nur A

AS
A

4. Zu § 3 Abs. 1 Satz 2

In § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist am Ende das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:

"der Nachweis der Befähigung gilt als erbracht, wenn der Unternehmer vor dem 1. Januar 1954 geboren ist und über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren verfügt,".

Begründung:

Der Nachweis einer bestimmten beruflichen Qualifikation des übernehmenden landwirtschaftlichen Unternehmers als Voraussetzung für die Abgabe im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 wird grundsätzlich befürwortet. Der ausschließliche Nachweis durch eine entsprechende Berufsbildung benachteiligt jedoch ältere, berufserfahrene und erfolgreiche Unternehmer, die solche Ausbildungsabschlüsse früher nicht oder nur teilweise erreichen konnten. Der Qualifikationsnachweis sollte daher den entsprechenden, bundeseinheitlich geltenden Bestimmungen in den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft angepaßt werden.

AS

5. Zu § 5 Nr. 3

In § 5 sind in Nummer 3 die Worte "und sie beantragt hat" zu streichen.

Begründung:

Die Produktionsaufgaberente soll Witwen und Witwern landwirtschaftlicher Unternehmer bereits dann gewährt werden, wenn der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte. In Anlehnung an die in § 20 getroffene Regelung sollte auf die Antragstellung des verstorbenen Ehegatten verzichtet werden.

AS
A

6. Zu § 6 Abs. 3 Satz 1

In § 6 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "der jeweiligen Parzelle" durch die Worte "des jeweiligen Betriebes" zu ersetzen.

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Aus Gründen einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung ist für den Flächenzuschlag statt der durchschnittlichen Ertragsmeßzahl der jeweiligen Parzelle diejenige des jeweiligen Betriebes zugrunde zu legen. Letztere ergibt sich aus dem Einheitswertbescheid, in dem die dort verzeichneten "Ertragsmeßzahlen - Landwirtschaft" durch die dem Einheitswertbescheid zugrundeliegende "Eigentumsfläche Landwirtschaft ohne Wege-, Hof- und Gebäudefläche" dividiert wird. Die Bezugsgröße für die Zuschläge sollte bei der Produktionsaufgaberente analog zur Stilllegung von Ackerflächen festgesetzt werden.

AS
A

7. Zu § 8 Satz 1

In § 8 Satz 1 sind die Worte
"ein Sechstel"
durch die Worte
"ein Viertel"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Produktionsaufgaberente wird grundsätzlich Haupt- und Nebenerwerbslandwirten gewährt. Nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs besteht jedoch für die Inhaber von Nebenerwerbsbetrieben nur eine geringe Möglichkeit, die Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, weil das den Grundbetrag reduzierende Einkommen sehr rasch erreicht ist. Nebenerwerbsbetriebe mit geringem Einkommen aus außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit sollten günstiger gestellt werden.

AS
A

8. Zu § 14

In § 14 ist

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben oder die Flächen ohne Stilllegung abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. Soweit Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht gezahlt werden, gelten die Beiträge nur für die Erfüllung der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe b und § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte als entrichtet. Bei Weiterentrichtung von Beiträgen trägt der Bund die gezahlten Beiträge. Absatz 1 Satz 7 gilt. Für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Flächen stillgelegt werden."

b) Absatz 3 zu streichen; die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

Begründung:

Entsprechend den Ausführungen in der Begründung zu § 14 sollen "negative Auswirkungen des Ausscheidens von landwirtschaftlichen Unternehmern ... auch für die Ausscheidenden selbst möglichst (vermieden werden)" und "die landwirtschaftlichen Unternehmer in der gesetzlichen Alterssicherung so gestellt werden, als ob sie bis zum 65. Lebensjahr weiter gearbeitet hätten." Grundsätzlich muß diese Zielsetzung für Landwirte, die die Produktionsaufgaberente mit einer strukturverbessernden Abgabe der Flächen verbinden, gleichermaßen gelten wie für Landwirte, die ihre Flächen stilllegen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung gewährt dagegen insbesondere durch die Übernahme der Alterskassenbeiträge den Landwirten, die ihre Flächen stilllegen, eindeutig einen Vorteil. Zudem ist zu erwarten, daß durch den fi-

(noch Ziff. 8)

nanziellen Vorteil bei der Sozialkostenübernahme landwirtschaftlich genutzte Flächen vorwiegend stillgelegt werden und für dringend erforderliche strukturelle Anpassungen, besonders in den wirtschaftlich und strukturell benachteiligten Gebieten, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Nach dem Verlauf der Diskussion in Brüssel über die Produktionsaufgaberente ist damit zu rechnen, daß die anderen EG-Mitgliedstaaten die Produktionsaufgaberente ausschließlich zur Strukturverbesserung einsetzen werden. Es muß daher dringend verhindert werden, daß durch eine einseitige Stilllegung von Flächen in der Bundesrepublik Deutschland die schon bestehenden Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft weiter vergrößert werden.

Aus Gründen der Stärkung der Wettbewerbsstellung der deutschen Landwirte im Rahmen der strukturellen Anpassung ist daher eine Gleichstellung der Bezieher einer Produktionsaufgaberente bei der Sozialkostenentlastung, unabhängig von der Verwendung der landwirtschaftlichen Flächen, dringend geboten.

[-]
nur A

[Die Kostenneutralität dürfte auch im Falle der Gleichbehandlung bei der Sozialkostenentlastung gewährleistet sein, da bei strukturverbessernder Abgabe gegenüber der Flächenstilllegung die Aufwendungen für den Flächenzuschlag eingespart werden.]

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- A 9. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Maßnahmen Produktionsaufgaberente, Stilllegung von Ackerflächen, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung sowie der flächenbezogene direkte Ausgleich in Höhe von 2 % des Mehrwertsteuerausgleichs in engem Zusammenhang zu sehen sind.
- A 10. Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in Abstimmung mit den übrigen flächenbezogenen Maßnahmen folgendes beachtet wird:
- A 11. - Vermeidung einer überproportionalen Stilllegung von landwirtschaftlichen Flächen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel einer gleichgewichtigen Stilllegungsaktion in allen EG-Mitgliedstaaten.
- A 12. - Landwirte, die Teilflächenstilllegung in Anspruch genommen haben, müssen zu jedem Zeitpunkt die Produktionsaufgaberente alternativ sowohl in Form der Flächenstilllegung als auch der Abgabe von Flächen in Anspruch nehmen können.
- A 13. - Die Alternativen "Flächenstilllegung" und "Abgabe von Flächen" müssen im Rahmen der Produktionsaufgaberente gleichrangig und gleichwertig angeboten werden.

A 14. - Mit der Produktionsaufgaberente allein kann das Problem zuviel verteilter Milch-Referenzmengen in der Bundesrepublik Deutschland nicht gelöst werden. Hierzu sollten zusätzliche gesonderte Lösungsalternativen entwickelt werden. In Gebieten, die wegen fehlender Produktionsalternativen auf die Milchproduktion angewiesen sind, darf es im Interesse der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft in diesen Regionen nicht zu einem unvertretbar hohen Abzug von Milchlieferrechten kommen.

A 15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß durch das Gesetz bei einem Austausch stillgelegter Flächen mit gleichwertigen Flächen eines anderen landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens oder eines anderen Bodenordnungsverfahrens die Leistungen nach § 6 des Gesetzes nicht beeinträchtigt werden.

Der Gesetzentwurf läßt nicht eindeutig erkennen, ob Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1096 vom 25. April 1988 umgesetzt ist. Auf eine vollständige Umsetzung legt der Bundesrat Wert. Insbesondere darf ein Bodenordnungsverfahren im Hinblick auf das Stillelegungs-erfordernis nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes nicht schädlich sein.

B

Fz 16. Der Finanzausschuß (Fz)
 empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
 Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
 zu erheben.